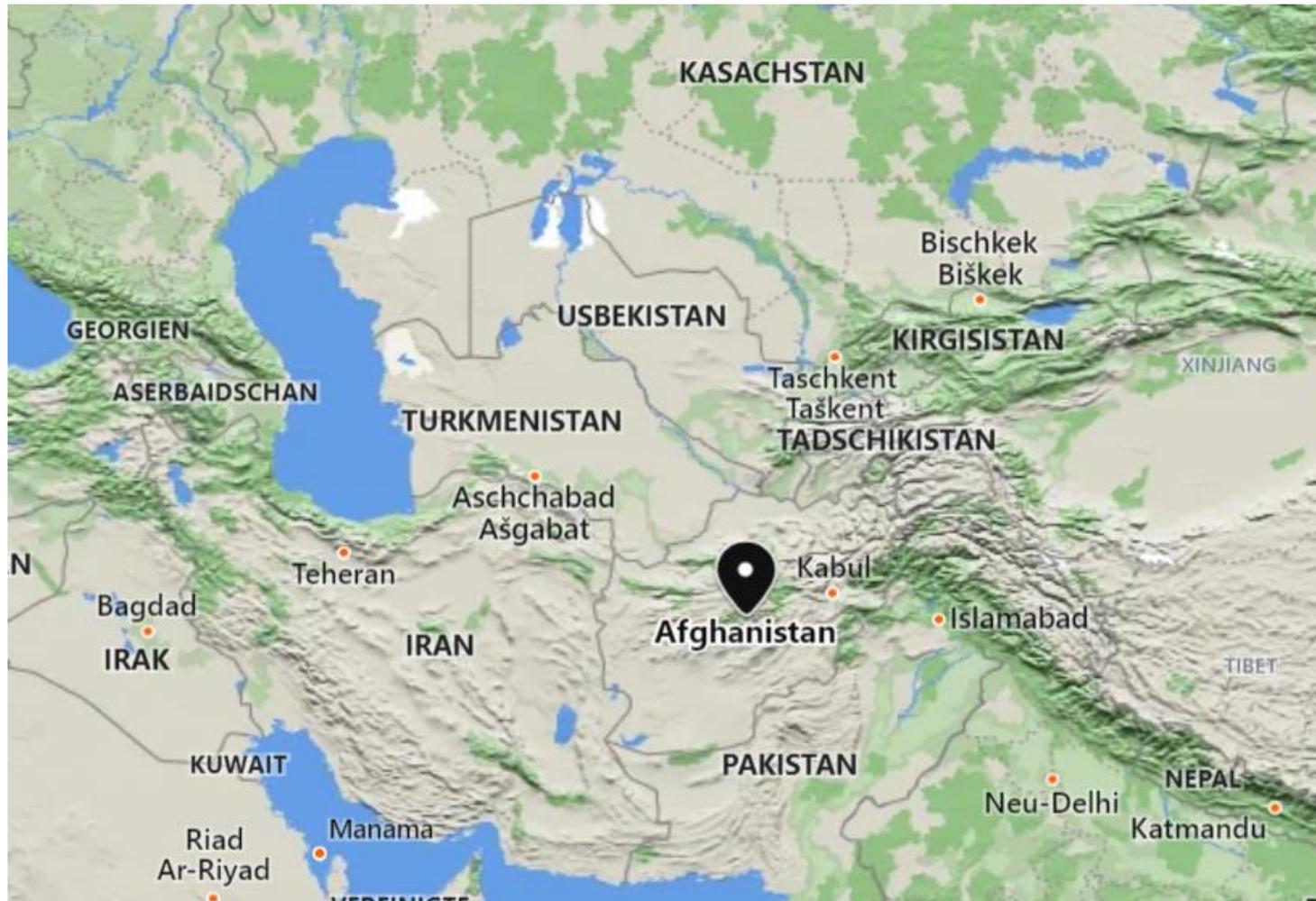


Online-Fortbildungsreihe zu aktuellen Fragen des
Familiennachzugs 2022
von UNHCR, Caritas und Diakonie

Herausforderungen in Herkunfts- und
Erstaufnahmeländern

Afghanistan



Anderen geht es genauso wie Ihnen

- Tatsächliche Umstände ändern sich oft kurzfristig
- Abhängig auch von politischer Gemengelage
- Verbindliche und langfristig richtige Aussagen kaum möglich
- Zum Teil veraltete oder unterschiedliche Informationen auf den Webseiten der dt. Auslandsvertretungen
- Vorzulegende Urkunden gem. alter Merkblätter: noch nicht erneuert worden
- z.B. unklar: Fragebogen zur Urkundenüberprüfung
- Manche Probleme sind durch Sie nicht lösbar

Zuständige deutsche Auslandsvertretungen

Islamabad/ Pakistan

Antragstellende
mit
gewöhnlichem
Aufenthalt in
Afghanistan

Afghanische
Antragstellende
mit
gewöhnlichem
Aufenthalt in
Pakistan

Visum für
Pakistan

Gültiger
afghanischer
Nationalpass

Antragstellende mit
gewöhnlichem Aufenthalt in
Afghanistan oder in
Pakistan:

**Terminvergabesystem des
Auswärtigen Amts — Kabul**

Visa für einen
Vorsprachetermin
registrieren

**Verbindliche Festlegung für
Islamabad oder Teheran**

Zuständige deutsche Auslandsvertretungen

Teheran/ Iran

Antragstellen
de mit
gewöhnliche
m Aufenthalt
in
Afghanistan

Afghanische
Antragstellen
de mit
gewöhnliche
m Aufenthalt
im Iran

Visum für Iran
Gültiger afghanischer
Nationalpass
Visa können einmalig
um 90 Tage verlängert
werden.

ACHTUNG: die
Ausreise aus dem Iran
ist (normalerweise) nur
nach vorheriger
Strafzahlung für die
nachweisbare Dauer
des „illegalen“
Aufenthalts im Iran
möglich – Exit Visum

Registrierung für Vorsprachetermin:

Afghanische Menschen mit
kurzfristigem Visum für den Iran
oder solche, die noch in
Afghanistan ansässig sind:

Terminvergabesystem des Auswärtigen Amts — Kabul Visa

Verbindliche Festlegung für Islamabad oder Teheran

Afghanische Menschen mit
gewöhnlichem Aufenthalt im
Iran: **Terminvergabesystem des
Auswärtigen Amts — Teheran**

Zuständige deutsche Auslandsvertretungen

Neu Delhi/ Indien

Antragstellende mit
gewöhnlichem Aufenthalt in
Afghanistan

Afghanische Antragstellende
mit gewöhnlichem
Aufenthalt in Indien

ACHTUNG:

Einreise nach Indien zur
Vorsprache bei der
deutschen Botschaft auf
Grund ungeklärter Probleme
nicht möglich – daher
faktisch nicht erreichbar –

Keine Vorsprachetermine in
diesen Fällen

Antragstellende, die sich bereits für einen
Termin zur Beantragung eines Visums FZ
in New Delhi registriert haben, aber noch
nicht eingereist sind, werden zu
gegebener Zeit von **Visametric kontaktiert
und zum Termin in Teheran eingeladen.**

Dieses Verfahren wurde im Frühsommer
angekündigt und hat am **01.09.2022
begonnen.**

Antragstellende, die sich bereits (legal) in
Indien aufhalten und weiterhin aufhalten
werden, können sich weiter an die dt.
Botschaft in Neu Delhi wenden.

Afghanische Nationalpässe und Visa für Transitland

- **Offizielle Einreise** nach Pakistan oder in den Iran nur **mit afghanischem Nationalpass und Visum** möglich
- Zuständige deutsche Auslandsvertretungen verlangen (daher?) für Vorsprache und Visumserteilung ebenfalls Nationalpässe
 - Rechtswidrig – Entscheidung über Antrag auf Ausnahme von der Passpflicht liegt beim BAMF – Vorsprache muss ermöglicht werden –
 - **ABER:** später evtl. Probleme bei der Ausreise wegen vorherigem Aufenthalts ohne Visum
- Neue Pässe können im Ausland nicht ausgestellt werden
- Passantragstelle in Kabul kann nicht mehr über Bevollmächtigte in Anspruch genommen werden – Fingerabdruck bei Abholung notwendig
- Verlängerung von Pässen: unterschiedliche Informationen – Versuch notwendig
- **Unlösbarer Konflikt:** insbesondere für besonders Gefährdete kann Passbeschaffung in Afghanistan unzumutbar sein

- Reise aus Afghanistan inklusive Visum für Iran ca. 600 €
 - Problem: Frauen ohne Begleitung durch Männer?
- Visum für 90 Tage kann einmalig um weitere 90 Tage verlängert werden
 - Problem: erneute Vorlage Nationalpass
- Exit Visum und Ausreise nur nach Strafzahlungen für jeden Tag ohne gültiges Visum, zur Zeit (ändert sich oft)
 - 9€ pro Tag bei Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen
 - 7€ pro Tag sonstige
- Teilweise Ausreise nach vorherigem Aufenthalt ohne Visum trotz FZ-Visums für Deutschland gar nicht möglich

Visa für Transitland und Ausreise Pakistan

- Auch Erhalt von 3-Tages Visa zur einreise nach Pakistan möglich
- In bestimmten Fällen werden medizinische Visa erteilt (60 Tage Aufenthalt) – Voraussetzungen kann Familie selbst erfragen
- Kosten für Visa schwanken
- Exit Visum und Ausreise nach Voraufenthalt ohne oder mit abgelaufenem Visum: keine gesicherten Erkenntnisse
- Folgen der großen Überschwemmung noch nicht absehbar

FZ Nachzug zu Menschen mit AT gem. § 22 S. 2 AufenthG

- Voraussetzungen Aufnahme gem. § 22 S. 2 AufenthG
 - BMI oder vom BMI bestimmte Stelle erklärt die Aufnahme **zur Wahrung politischer Interessen** der Bundesrepublik Deutschland
 - seit Machtübernahme der Taliban: Ortskräfte und besonders Gefährdete
- **FZ** zu diesen Menschen gem. § 29 Abs. 3 AufenthG – **Ehegatten und minderjährige Kinder** (alle anderen 36 II AufenthG)
 - **aus völkerrechtlichen** oder **humanitären** Gründen oder
 - **zur Wahrung politischer Interessen** der Bundesrepublik Deutschland
- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen müssen vorliegen (in der Regel Lebensunterhaltssicherung etc)
- Zustimmung ABH erforderlich – sollte von Anfang an „mit ins Boot“ geholt werden

Wer?

- Alle, die nicht Kernfamilie oder Eltern sind
- Pflegekinder, volljährige Kinder, volljährige Geschwister, Großeltern, Tanten, Onkel etc.
- Unter Berücksichtigung einer „gelebten Gemeinschaft“ im Herkunftsland – Enge der Beziehung

Außergewöhnliche Härte

- Familienbedingte Härte – nicht Herkunftslandbedingte Härte
- Kann miteinander verbunden sein
- Kein eigenständiges Leben möglich - Schutzbedürftigkeit
- Z.B. ohne familiären Schutz asylrelevante Verfolgung möglich (OVG BB OVG 3 S 43/21, 21.10.2021 Gefahr der Beschneidung)
- Wesentliche familiäre Lebenshilfe kann nur in der Bundesrepublik Deutschland durch die Familie erbracht werden kann
- Plus: Vorliegen allgemeiner Voraussetzungen (in der Regel Lebensunterhaltssicherung etc)

Problem Sondertermine und gerichtlicher Eilrechtsschutz

- Sondertermine zur Vorsprache bei dt. Auslandsvertretung werden selten vergeben:
 - Eintretende Volljährigkeit und dadurch drohender Verlust eines Nachzugsanspruchs (in den entsprechenden Konstellationen)
 - Kindeswohlgefährdung
 - Zugehörigkeit zu einer „besonders gefährdeten Personengruppe“ und hierdurch gegebene individuelle Notlage
 - medizinische Notlage
- Rechtsprechung OVG Berlin-Brandenburg: Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz nur evtl. erfolgversprechend, wenn
 - bereits Vorsprache bei zuständiger deutscher Auslandsvertretung erfolgte, da sonst kein Obsiegen in der Hauptsache wegen mangelnder Identitätsklärung wahrscheinlich oder
 - über die Gefährdung von Menschen in vergleichbarer Situation hinausgehende besondere Gefährdung vorliegt

Weitere Hinweise

- [Familiennachzug von und zu Flüchtlingen \(08. April 2022\) Besonderheiten beim Familiennachzug aus Afghanistan](#)
- [Auswärtiges Amt Unterstützung Ausreise](#)

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



IRAP

International Refugee
Assistance Project

Herausforderungen in Herkunfts- und Erstaufnahmeländern am Beispiel Eritrea

Corinna Ujkašević, Berlin

Online-Fortbildungsreihe zum Familiennachzug
14. September 2022

EQUAL
RIGHTS
Beyond Borders

Hintergrund

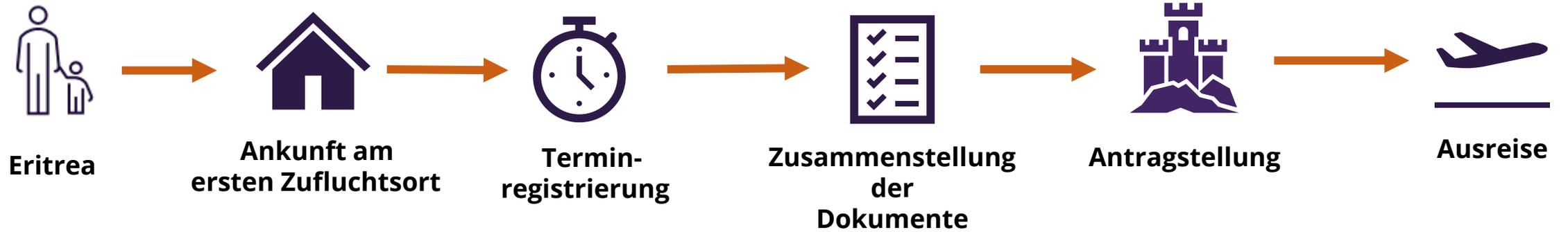
- Gemeinsames Projekt von Equal Rights and IRAP
- Zweck: Vertretung von Familien im Rahmen der Botschaftsverfahren
- IRAP-Team besteht aus Anwält*innen aus verschiedenen EU-Staaten und den USA
 - Bezüglich der deutschen Fällen besteht eine Kooperation mit Equal Rights
- Fallüberweisungen erhalten wir hauptsächlich durch die UNHCR-Büros in Nord- und Ostafrika sowie aus dem Nahen Osten

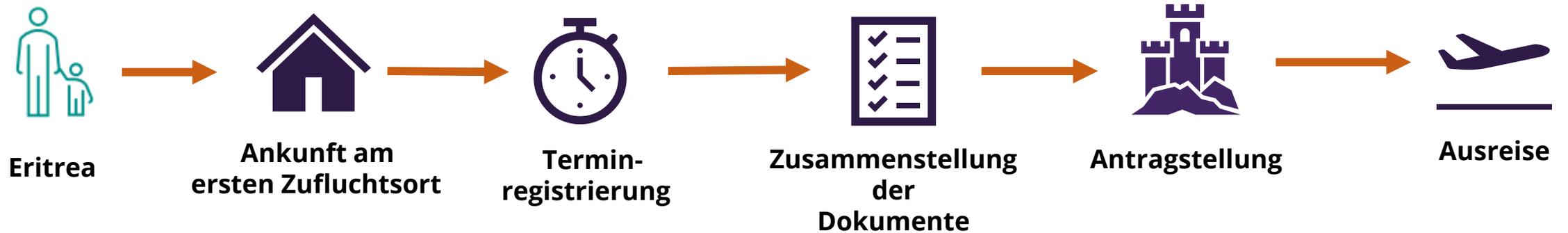


Mandanten sind geflohen aus...



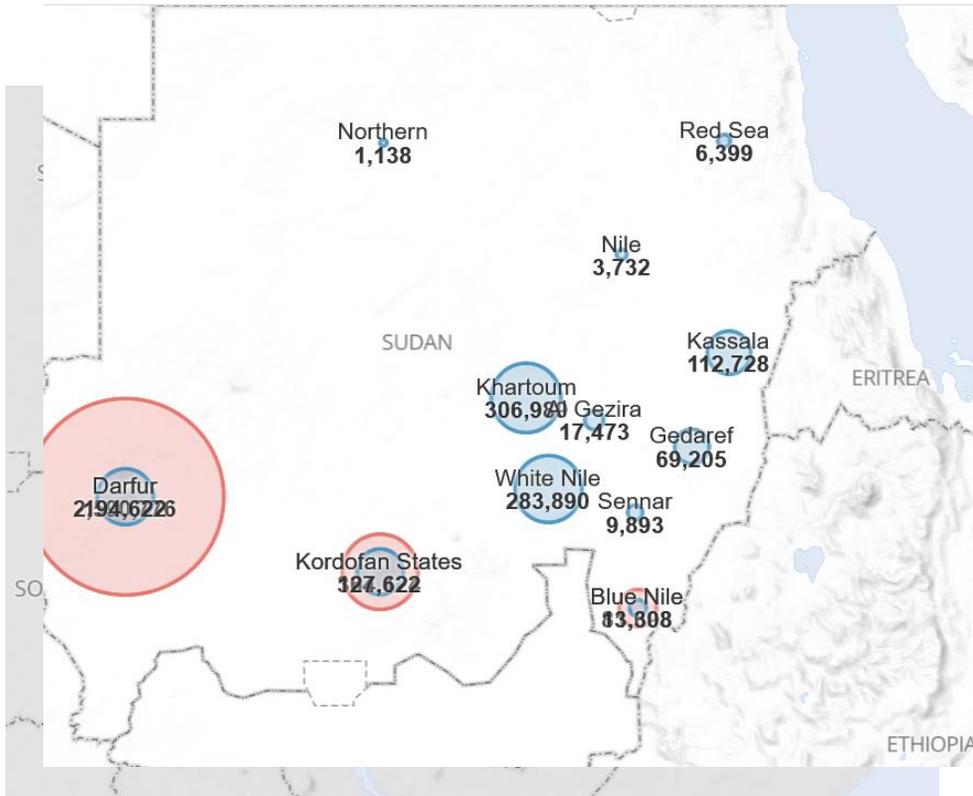
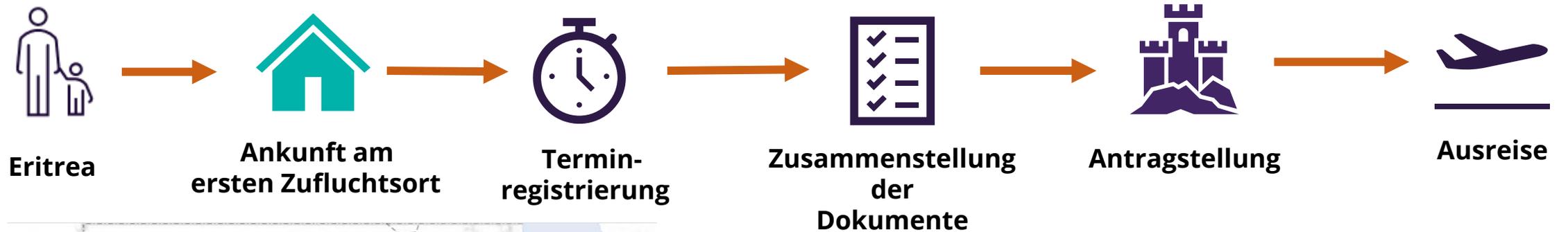
Mandanten halten sich auf in...



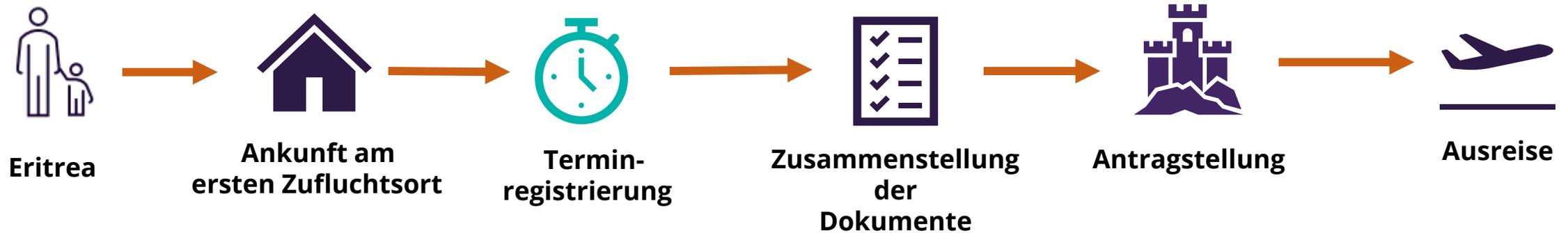


- Ausreise aus Eritrea nur mit Erlaubnis möglich
- Deutsche Botschaft in Eritrea vorhanden, allerdings Visum- und Konsularabteilung nur eingeschränkt tätig
- Ersatzzuständigkeit bestimmt für Kenia
- In der Regel reisen Angehörige deshalb dauerhaft aus, häufig aber eher nach Äthiopien oder den Sudan



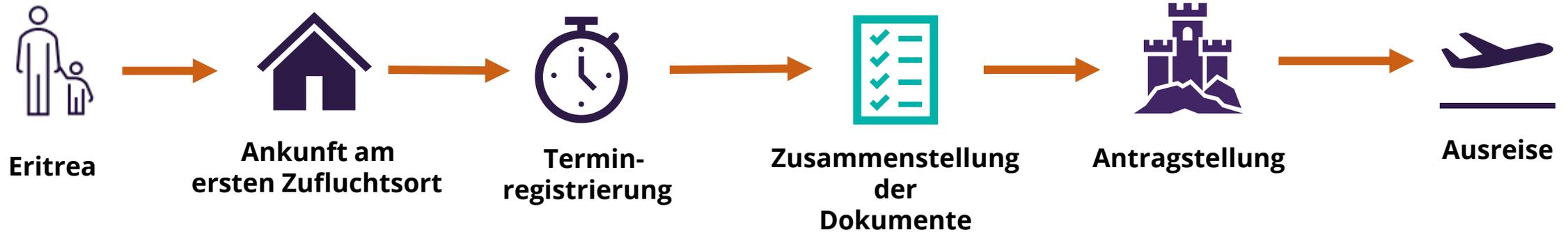


- Camps im Norden Äthiopiens bzw. Osten Sudans
 - Infolge Tigray-Konflikts viele nach Addis Abeba geflohen
- **Problem:** Flüchtlingsregistrierung in Äthiopien
 - Seit Anfang 2020 schwer zugänglich
 - ARRA umbenannt in RRS
 - Kein offizieller Aufenthaltsnachweis zur Bestimmung der Zuständigkeit der Botschaft
- **Problem:** Bewegungsfreiheit im Sudan
 - Asylsuchende dürfen aktuell nur zu medizinischen Zwecken reisen



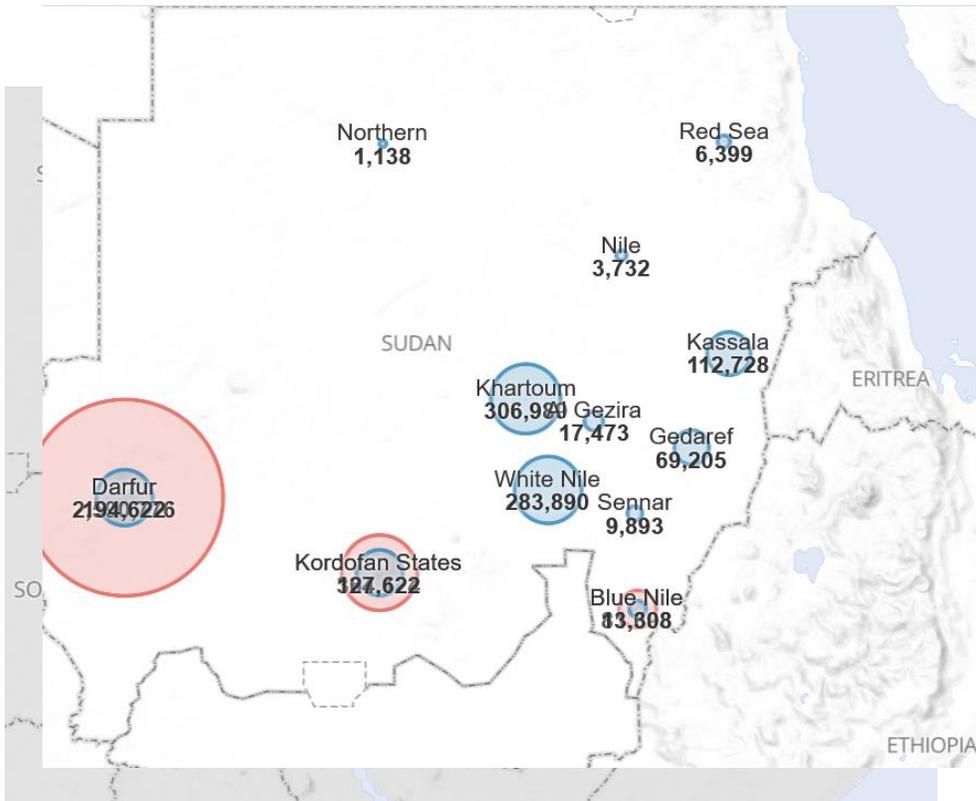
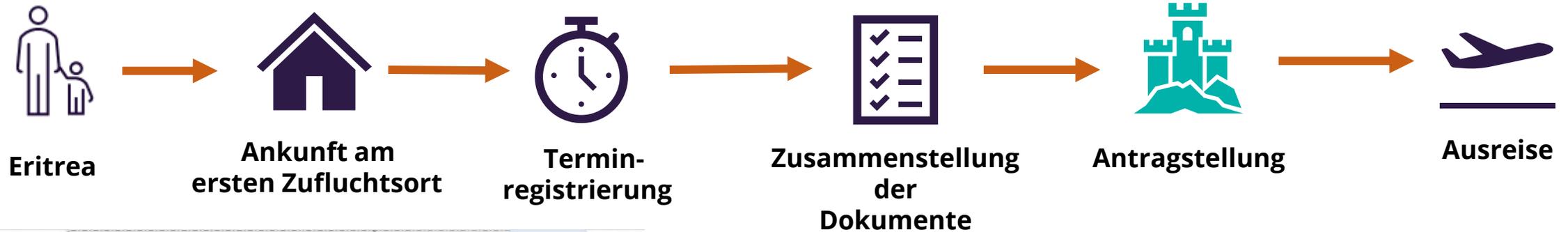
- **Wichtig:** So früh wie möglich registrieren!
- Aktuell lange Wartezeiten
 - Äthiopien: über 2 Jahre
 - Sudan: ca. 2 Jahre
- Wenn kein Pass vorliegend, Flüchtlingsregistrierungsnummer verwenden
- Wenn keine solche Nummer, offensichtl. Fantasienummer verwenden (bspw. 000... oder 1234...)



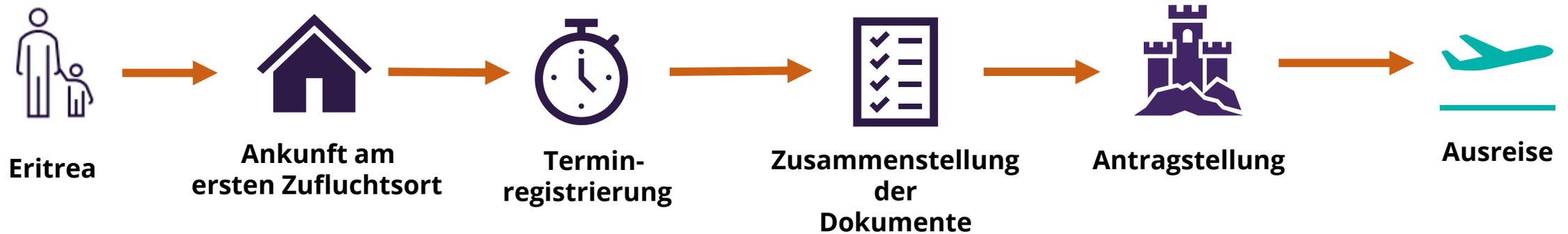


- Kontaktaufnahme durch IOM FAP
 - Fordern zur Beschaffung eines Passes und anderer amtlicher Nachweise auf
- Kontaktaufnahme mit eritreischer Botschaft zumutbar?
 - Beinhaltet Zahlung der Diaspora-Steuer und Unterzeichnung der Reueerklärung
 - Für mehr Infos zur nachträglichen Dokumentenbeschaffung siehe [Gutachten](#)
- Alternative Glaubhaftmachung
 - Beispiele: Einwohnerausweise (*Nebarnet*), Food Coupons, Militärausweise, Taufurkunden, Impfkarten, Schulurkunden, Fotos aus Eritrea, Chat-Protokolle, Nachweise zu Besuchsreisen, BAMF-Anhörungsprotokoll





- **Problem:** Wahrnehmung von Terminen
 - Äthiopien: Ausreise aus Tigray seit Ausbruch des Konflikts nur unter erschwerten Bedingungen möglich
 - Sudan: Reise nach Khartoum nur mit *pass permit* → aktuell bekommen die nur anerkannte Flüchtlinge
- **Problem:** Antragsannahme
 - Äthiopien: In der Regel 2 Termine
 - Sudan: Bislang sehr chaotisch
 - Kein klarer Antragstermin
 - Verweigerung der Antragsannahme bei fehlenden amtlichen Dokumenten → rechtswidrige Praxis!



- Ausreiseverfahren in Äthiopien
 - Vorlage **Emergency Travel Document** (ETD) bei Botschaft
 - Wird unter Beteiligung von RRS und Immigration Department ausgestellt → *aktuell starke Verzögerungen!*
 - Bewilligung der **Ausnahme von der Passpflicht** durch BAMF
 - Visumausstellung durch Botschaft
 - Ausstellung Exit Visum durch RRS
- Ausreiseverfahren im Sudan
 - Bewilligung der Ausstellung eines **Reiseausweises für Ausländer** durch BAMF
 - Visumausstellung durch Botschaft
 - Ausstellung Exit Visum
 - Kann über COR oder das sog. Alien Department beantragt werden

Merke!

- ✓ Wenn keine Flüchtlingsregistrierung möglich, Nachweise zur Ankunft im Drittstaat sammeln
- ✓ Frühzeitig Terminregistrierung vornehmen
- ✓ Frühzeitig mit Beschaffung amtlicher Dokumente starten, wenn für Ratsuchende zumutbar
- ✓ Individuelle Gründe zusammenfassen, wenn für Ratsuchende Beschaffung nicht zumutbar
- ✓ Alternative Nachweise sammeln
- ✓ Alle Originale vorhandener Dokumente zum Angehörigen schicken
- ✓ Auf Antragsannahme bestehen → notfalls Botschaft oder Rechtsanwältin einschalten!
- ✓ Schriftlichen Antrag per Fax bei Botschaft stellen bei drohender Volljährigkeit

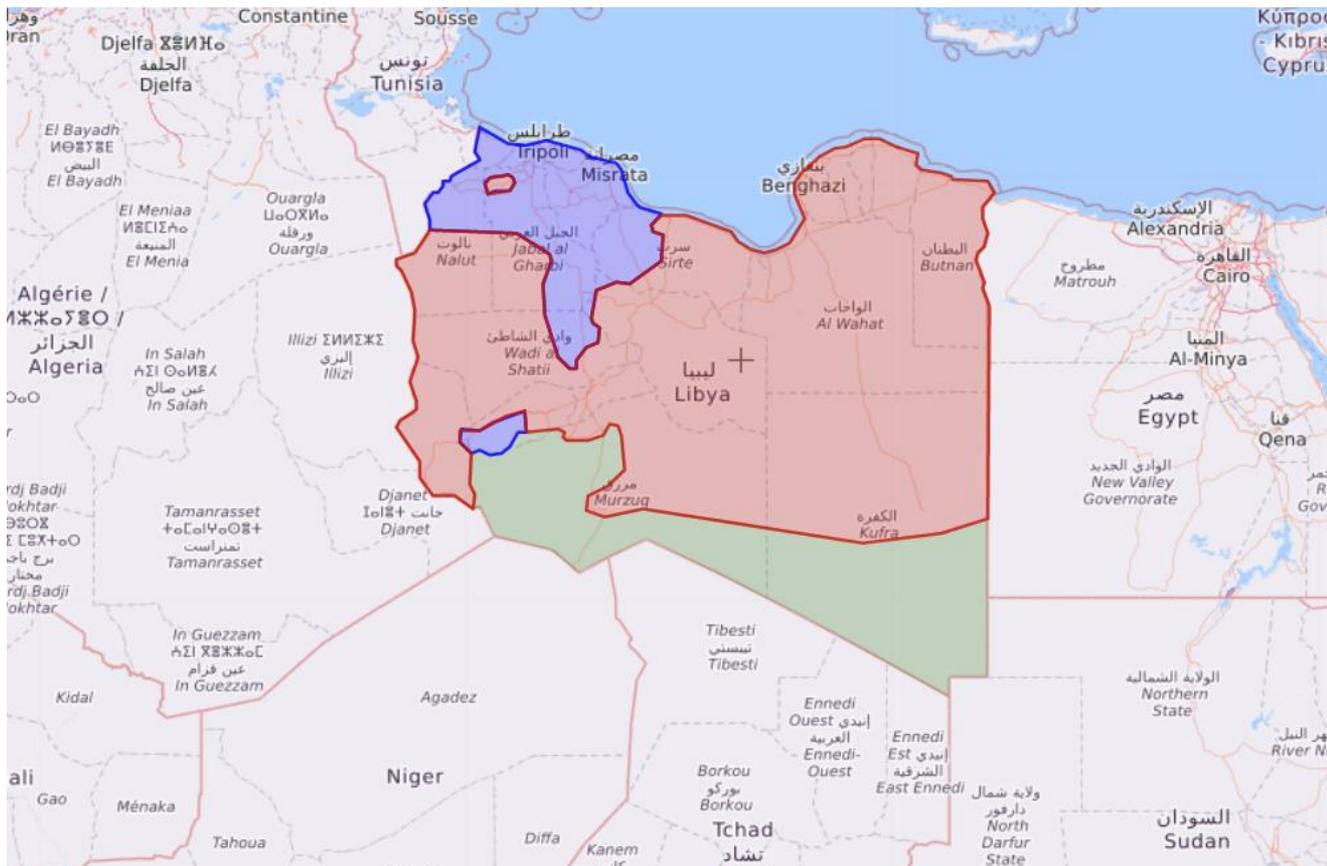
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



HÜRDEN BEIM FAMILIENNACHZUG AUS LIBYEN

SEPTEMBER 2022, MARIE VON MANTEUFFEL

LIBYEN – NACHBARLÄNDER UND GRENZVERLAUF POLITISCHER EINFLUSS IM INLAND (SCHÄTZUNG)



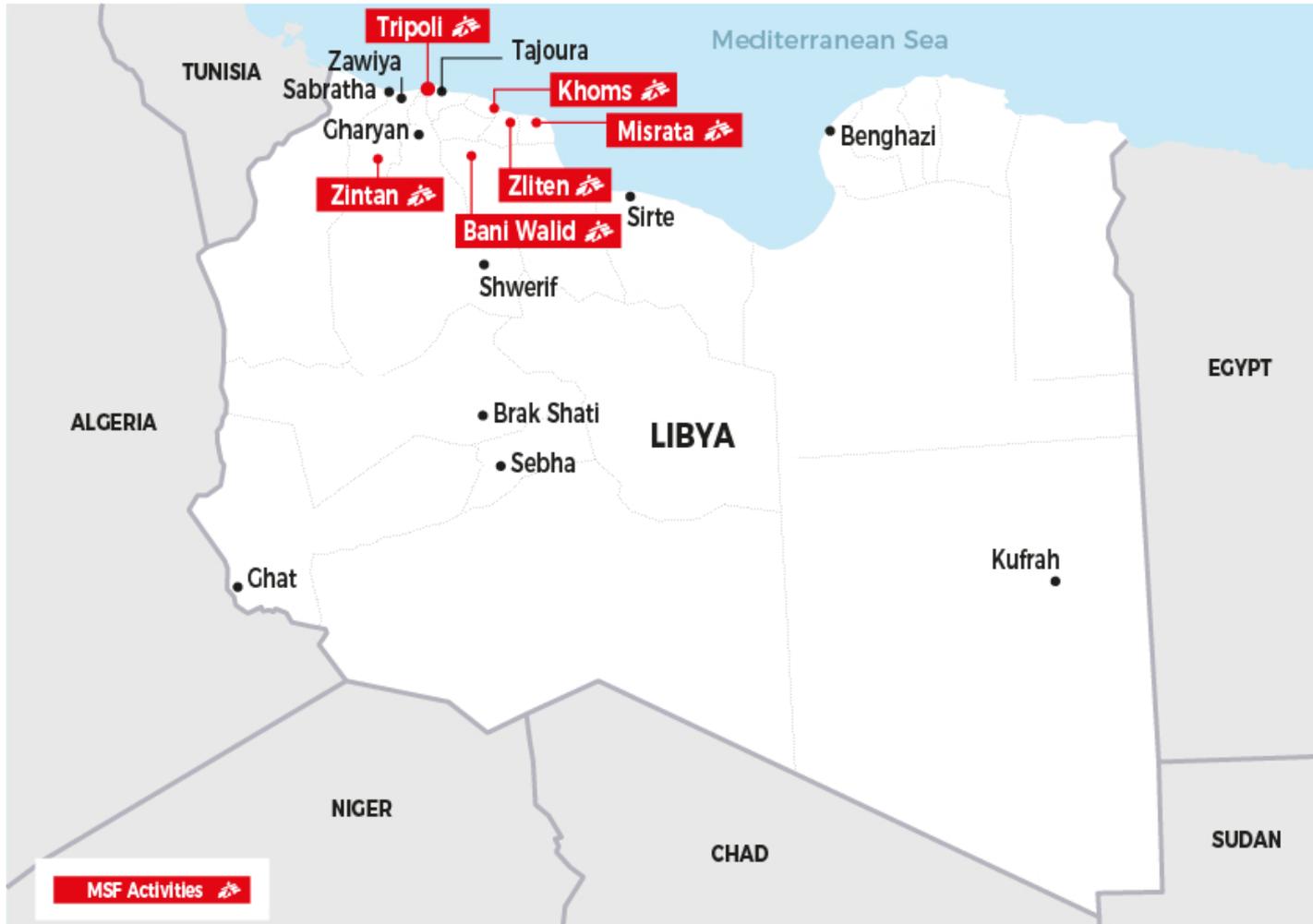
Quelle:
<https://libya.liveuamap.com/>

VERTEILUNG DETENTION CENTRES (SCHÄTZUNG)



Quelle:
<https://www.globaldetentionproject.org/countries/africa/libya>

ZUGANG VON HILFSORGANISATIONEN HIER: BEISPIEL MSF



ÜBERBLICK FLÜCHTLINGE UND ASYLSUCHENDE IN LIBYEN

| Country of origin | | Population |
|-------------------|-------|------------|
| Sudan | 41.8% | 17,984 |
| Syrian Arab Rep. | 36.8% | 15,842 |
| Eritrea | 10.7% | 4,613 |
| Ethiopia | 3.4% | 1,460 |
| Palestine | 2.9% | 1,259 |
| Somalia | 2.0% | 876 |
| Iraq | 1.0% | 410 |
| South Sudan | 0.8% | 365 |
| Yemen | 0.3% | 125 |
| Not Specified | 0.2% | 66 |

- Offizielle Anzahl bei UNHCR registrierter Flüchtlinge und Asylbewerber Stand August 2022: **43.000** und IDPs: 159,996

Wichtig - Einschränkungen des UNHCR:

1. UNHCR **ohne MoU** für ganz Libyen
2. Reguläre Registrierung nur der hier genannten **9 Nationalitäten**, Registrierung von Menschen anderer Nationalitäten nur in dringlichen Einzelfällen
3. Zugang de facto **nur in Tripolis** und punktuell in der Umgebung (= keine Registrierung im Osten oder Süden)

AUSREISEN INSGESAMT

RESETTLEMENT, EVAKUIERUNG, HUMANITÄRE VISA UND FAMILIENNACHZUG

- Seit 2017 insg. **8,919 offizielle Ausreisen** über UNHCR
- In 2022 bislang **1,058 offizielle Ausreisen** (v.a. ETM Rwanda)
- Immer wieder Blockade oder Verschiebung von Evakuierungsflügen und Ausreise-Visa, daher ständige Planungsunsicherheit bei allen Beteiligten
- Anfang 2020 bis Herbst 2021: sämtliche humanitären Flüge eingestellt. Seither von Seiten der international anerkannten Regierung in Tripolis vorwiegend Rückkehrflüge in Herkunftsländer erlaubt

LEGALE WEGE NACH DEUTSCHLAND

- Legale Wege nach Deutschland kaum existent
- **Resettlement** nach Deutschland im internationalen Vergleich **gering** – ausschließlich via ETM Niger:
- **Seit 2018 insg. 557 offizielle Aufnahmen nach Deutschland!!**
- **Familiennachzug** für nicht-Libyer*innen bislang nahezu nicht möglich

| | | |
|------------|-----|--------------------------|
| 15.10.2018 | 247 | Eritrea, Somalia |
| 04.12.2018 | 29 | Eritrea, Somalia |
| 21.08.2019 | 8 | Eritrea, Somalia |
| 28.10.2019 | 1 | Eritrea |
| 27.05.2021 | 107 | Eritrea, Somalia, Sudan |
| 15.09.2021 | 165 | Syrien, Eritrea, Somalia |

HINDERNISSE SEITENS DER AUSLANDSVERTRETUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- Deutsche Botschaft Libyen weiterhin **in Tunis** – Delegierte fliegen unregelmäßig für einige Tage nach Tripolis: Aufgrund von strengen Sicherheitsvorgaben kaum Möglichkeit, sich ein eigenes Bild von der Lage vor Ort zu machen oder Einzelfällen selbst nachzugehen
- **Keine konsularischen Dienste in Tripolis (oder Benghazi)** und keine Aussicht auf Änderung
- Keine Zusammenarbeit mit Tunesien für **Transitvisa**
- Bislang **kaum administrative Zusammenarbeit** mit anderen europäischen Botschaften (insb. Italien)
- Bislang Beschränkung deutscher Aufnahmebemühungen auf ETM Niger: FamNachzugsfälle hier integrieren!?

HINDERNISSE SEITENS DES UNHCR

- Auch UNHCR Libyen **sitzt in Tunis**, mit erheblichen **Visa-Problemen** und kaum politischen Gewicht ggü libyscher Regierung in Tripolis.
- Beschränkung auf **9 Nationalitäten**
- **Geografisch** extrem eingeschränkt:
Zwischenzeitlich ohne jeden Zugang zu den offiziellen DCs in Tripolis, aktuell eingeschränkter bzw. punktueller Zugang zu einigen der offiziellen DCs.
Schon länger keine Services mehr in offiziellen Internierungslagern außerhalb von Tripolis.
- Selbst bei Zugang zu DCs, dann **keine systematische Erfassung** von vulnerablen Menschen bzw. potentiellen Familiennachzugsfällen. Angewiesen auf Zuarbeit (Referrals), z.B. von MSF.
- **keine Durchführung von (Registrierungs-) verfahren innerhalb von DCs**; dort ausschließlich Erfassung der Bio-Data

WEITERE HINDERNISSE

- Gesetzliche Kriminalisierung führt zu struktureller Vulnerabilität von Schutzsuchenden (Kidnapping, Untertauchen)
 - > Je langwieriger die Verfahren, desto größer die Wahrscheinlichkeit des **Kontaktverlusts** zu den Betroffenen in und außerhalb von DCs
- Unklar, welche **Botschaften von Herkunftsländern** tatsächlich in Libyen präsent
 - wie zu erreichen? Kaum funktionierende Webseiten!
 - Leistungen ohne zusätzliche irreguläre Zahlungen erhältlich?
 - > bspw. Passbeschaffung meistens de facto unmöglich aber bei Präsenz der Botschaft auf dem Papier erwartet!
- Kaum Präsenz und Zugang von zivilgesellschaftlichen **Hilfsorganisationen** zu Schutzsuchenden

AUSBLICK

- Stärkere Einbindung der Stammberechtigten?
- Digitale Antragstellung? Online Interviews?
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Botschaften (insb. Italien)?
- Erhebung biometrischer Daten durch UNHCR oder IOM?



VIELEN DANK

Ärzte ohne Grenzen
Schwedenstr. 9
13357 Berlin

www.aerzte-ohne-grenzen.de

030 700130189

Marie.von.Manteuffel@berlin.msf.org

